

**Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln  
für die Unterrichtsfächer Französisch (als erstes Fach) und Niederländisch (als erstes  
Fach)  
mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“  
vom 24. Juni 2009**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), sowie § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
- § 2 Ziel von Lehre und Studium
- § 3 Umfang des Grundstudiums, Leistungserbringung und Zweck der Prüfung
- § 4 Unterrichtsfächer
- § 5 Zwischenprüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Besondere Bestimmungen**

- § 8 Zeitpunkt der Attestierung
- § 9 Attestierung
- § 10 Obligatorische Nachweise für die Attestierung der Zwischenprüfung
- § 11 Attestierungsverfahren
- § 12 Zeugnis
- § 13 Ungültigkeit der Attestierung

**III. Schlussbestimmungen**

- § 14 In–Kraft–Treten und Veröffentlichung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Diese Zwischenprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308) und unter Berücksichtigung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278), die Zwischenprüfung für die Unterrichtsfächer Französisch (als erstes Fach) und Niederländisch (als erstes Fach) im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln.

### § 2 Ziel von Lehre und Studium

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen, sozialen und den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigt werden.

### § 3 Umfang des Grundstudiums, Leistungserbringung und Zweck der Prüfung

- (1) Der Umfang des Grundstudiums beträgt in jedem Unterrichtsfach jeweils 24 SWS.
- (2) Für das Erbringen von Studienleistungen wird die Immatrikulation in den entsprechenden Unterrichtsfächern dieses Lehramts-Studiengangs bzw. die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer vorausgesetzt.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel des Grundstudiums als einer Einführung in Gegenstände und Methoden des jeweiligen Unterrichtsfaches erreicht hat, insbesondere ob sie oder er Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodischen Instrumentariums des jeweiligen Unterrichtsfaches sowie eine systematische Orientierung erworben hat und geeignet ist, das Studium erfolgreich mit dem Hauptstudium fortzusetzen.
- (4) Die Attestierung der Zwischenprüfung in einem Unterrichtsfach gilt als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums in diesem Unterrichtsfach gemäß § 8 Absätze 1 und 2 LPO.

### § 4 Unterrichtsfächer

- (1) Unterrichtsfächer mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ nach dieser Ordnung sind:

Französisch (als erstes Fach),  
Niederländisch (als erstes Fach).

(2) Die Zwischenprüfung ist von allen Studierenden, die an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik immatrikuliert sind, sowie von den Zweithörerinnen und Zweithörern in beiden Unterrichtsfächern nachzuweisen; Studierende, die ein zweites Unterrichtsfach an einer anderen Fakultät oder an einer anderen Hochschule studieren, legen die Zwischenprüfung nach der vorliegenden Zwischenprüfungsordnung in dem Unterrichtsfach ab, das sie an der Philosophischen Fakultät studieren.

#### § 5 Zwischenprüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Zwischenprüfungsausschuss.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, darunter der Dekanin oder dem Dekan als der oder dem Vorsitzenden und der Prodekanin oder dem Prodekan als ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Studentinnen oder Studenten, die diese Zwischenprüfung attestiert bekommen haben müssen. Die Mitglieder werden von der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans, werden auf drei Jahre, die übrigen Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Entsprechend werden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und Studentinnen oder Studenten als Vertreterinnen und Vertreter gewählt; die Vertreterinnen und Vertreter werden tätig, wenn Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind. Die Zusammensetzung des Zwischenprüfungsausschusses ist bekannt zu geben. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mitwirken; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen. Bei solchen Entscheidungen besteht Beschlussfähigkeit, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter noch mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche. Er berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Rahmenstudienordnung und der fächerspezifischen Bestimmungen. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(4) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie

nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

(5) Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung nach § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen angerechnet.

(8) Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 2 HG können auf Antrag sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung erfolgt im Zeugnis.

(10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(11) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 10 entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss unter Einbeziehung des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln). Studienleistungen des Grundstudiums in Unterrichtsfächern, die an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln mit dem Ziel Magisterabschluss oder Bachelor- und Masterabschluss studiert werden und den in § 4 Abs. 1 genannten Unterrichtsfächern entsprechen, sind gleichwertig. Im Übrigen sind vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

#### § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Hochschulen müssen ihre Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen auch dadurch wahrnehmen, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermitteln. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Gleichzeitig hat die Hochschule die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen.<sup>1</sup>

(2) Mit der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung bekundet eine Studierende oder ein Studierender ihre oder seine Absicht, an der Erbringung der in ihrem oder seinem Unterrichtsfach in dieser Lehrveranstaltung vorgesehenen Studienleistung(en) teilzunehmen. Voraussetzung für die Erbringung der Studienleistung(en) ist unter anderem die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung. Regelmäßige Teilnahme bedeutet, dass die oder der Studierende nicht öfter als in zwei Sitzungen fehlt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Kursleiterin oder der Kursleiter.

(3) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu dem Termin, an dem oder bis zu dem die Leistung zu erbringen ist, ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftigen Grund von der Erbringung der Leistung zurücktritt.

(4) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Lehrenden, in deren oder dessen Lehrveranstaltung die Leistung zu erbringen ist, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der geltend gemachten Gründe, ist der Zwischenprüfungsausschuss einzuschalten. Der Zwischenprüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes einer von ihm zu bestimmenden Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Zwischenprüfungsausschuss die Gründe an, wird der oder dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin zur Leistungserbringung festgesetzt.

(5) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht bestanden. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungserbringung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden. Wird die oder der Studierende von der weiteren Erbringung einer Studienleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom

<sup>1</sup> Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Beiträge zur Hochschulpolitik 9/1998 (HRK). S. 10

Zwischenprüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

Auch eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung stört, kann von der oder dem jeweiligen Lehrenden nach Abmahnung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden.

(6) Unter anderem folgende Sachverhalte (unten Nummern 1 bis 3) erfüllen den Tatbestand der Täuschung und führen zur Bewertung einer Studienleistung mit „nicht bestanden“ sowie zum Ausschluss von der jeweiligen Lehrveranstaltung, in der die Studienleistung hätte erbracht werden sollen. Bereits in dieser Lehrveranstaltung erbrachte Leistungen verfallen. Für den Fall wiederholter Täuschungsversuche durch eine Studierende oder einen Studierenden oder in besonders schweren Fällen behält sich der Zwischenprüfungsausschuss weitere rechtliche Schritte vor.

1. In Klausuren z. B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

2. Bei Hausarbeiten oder Referaten die Verletzung geistigen Eigentums. Diese liegt unter anderem vor, wenn in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorschaft unbefugt verwendet werden (Plagiat<sup>2</sup>; also etwa das Einreichen nicht selbst verfasster, aus dem Internet herunter geladener Arbeiten). In Hausarbeiten ist Folgendes zu erklären: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen.“

3. In den Lehrveranstaltungen können von der oder dem Lehrenden oder der oder dem Aufsichtführenden Identitätskontrollen durchgeführt werden. Bei Klausuren soll etwa ausgeschlossen werden, dass die Möglichkeit besteht, unter falschem Namen für andere Klausuren anzufertigen (z. B. durch die Kontrolle von Deckblatt und Personalausweis bei der Abgabe einer Klausur).

(7) Belastende Entscheidungen des Zwischenprüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Besondere Bestimmungen

### § 8 Zeitpunkt der Attestierung

(1) Die Zwischenprüfung als Nachweis des Abschlusses des Grundstudiums soll in der Regel zum Ende des vierten Fachsemesters durch die Ausstellung eines Zeugnisses attestiert werden.

(2) Die Meldung zur Attestierung der Zwischenprüfung erfolgt dann, wenn der erfolgreiche Abschluss der Basismodule im jeweiligen Unterrichtsfach (Grundstudium mit 24 Semesterwochenstunden je Unterrichtsfach) nachgewiesen werden kann.

(3) Die Zwischenprüfung kann früher attestiert werden, sofern die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

---

<sup>2</sup> Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Beiträge zur Hochschulpolitik 9/1998 (HRK). S. 9

(4) In Erweiterungsfächern gemäß § 29 LPO entfällt die Attestierung der Zwischenprüfung.

### § 9 Attestierung

(1) Die Zwischenprüfung wird nach erfolgreichem Abschluss aller Basismodule des jeweiligen Unterrichtsfachs attestiert.

(2) Die Zwischenprüfung kann nur attestiert bekommen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis zum Studium an einer Universität des Landes Nordrhein-Westfalen besitzt oder eine Prüfung gemäß § 49 Abs. 6 HG bestanden hat;
2. die obligatorischen Nachweise des Grundstudiums nach Maßgabe von § 10 in dem oder den von ihr oder ihm gewählten Unterrichtsfach oder Unterrichtsfächern erbracht hat und darüber entsprechende Nachweise (Institutsbescheinigung) vorlegen kann;
3. an der obligatorischen Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie an der Orientierungsberatung zum Ende des zweiten Fachsemesters in den gewählten Unterrichtsfächern teilgenommen hat.

(3) Im Antrag auf Attestierung der Zwischenprüfung hat die oder der Studierende das Unterrichtsfach oder die Unterrichtsfächer, in dem oder in denen die Zwischenprüfung attestiert werden soll, anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. Studienbuch, Studienverlaufsplan oder vergleichbare Unterlagen;
3. weitere Unterlagen, die ein ordnungsgemäßes Grundstudium nachweisen (vgl. Absatz 2 Nr. 2);
4. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende in einem der von ihr oder ihm gewählten Unterrichtsfächer bereits eine einschlägige und anrechenbare Zwischenprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden oder attestiert bekommen oder die Attestierung verweigert bekommen hat.

(4) Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 3 Ziffern 1 bis 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Zwischenprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 10 Obligatorische Nachweise für die Attestierung der Zwischenprüfung

(1) In den einzelnen Unterrichtsfächern sind bestimmte Nachweise als Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung zu erbringen. Die Nachweise zu den Sprachanforderungen sind in Absatz 2 aufgeführt. Die Leistungsnachweise, die Teilnahmenachweise und die Module werden in der Rahmenstudienordnung für Unterrichtsfächer aufgeführt. Auf diese Rahmenstudienordnung samt ihrer fächerspezifischen Bestimmungen sei hiermit ausdrücklich verwiesen.

(2) Sprachliche Voraussetzungen für Lehramtsstudiengänge:

1. Das Unterrichtsfach Französisch setzt Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nach Maßgabe der Rahmenstudienordnung voraus.

2. Das Unterrichtsfach Niederländisch setzt Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nach Maßgabe der Rahmenstudienordnung voraus.

(3) Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer modernen Fremdsprache anerkannt. Eine nicht deutsche Erstsprache gilt nicht als Fremdsprache.

(4) Soweit es sich nach Absatz 2 um andere Schulsprachen handelt, sind diese durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch eine äquivalente Bescheinigung über einen Kenntnisstand nachzuweisen, der zur Lektüre leichter Texte befähigt. Entsprechendes gilt für andere moderne Sprachen.

### § 11 Attestierungsverfahren

(1) Über die Attestierung der Zwischenprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses.

(2) Die Attestierung ist zu versagen, wenn

- a) die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Nachweise nach § 10 unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine einschlägige und anrechenbare Zwischenprüfung in einem der gewählten Unterrichtsfächer an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden oder attestiert bekommen oder die Attestierung verweigert bekommen hat.

### § 12 Zeugnis

Ist in einem von der oder dem Studierenden gewählten Unterrichtsfach der erfolgreiche Abschluss der Basismodule nachgewiesen, so wird die Zwischenprüfung attestiert, indem ein Zeugnis über die abgeschlossene Zwischenprüfung ausgestellt wird. Das Zeugnis ist unbenotet, trägt als Ausstellungsdatum das Datum des Tages, an dem die jeweilige Institutsbescheinigung sowie die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 9 und 10 im Zwischenprüfungsamt vorgelegt werden und die Ausstellung des Zeugnisses beantragt wird, und ist von der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### § 13 Ungültigkeit der Attestierung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Leistung getäuscht, die Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung gewesen ist, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Zwischenprüfungsausschuss nachträglich die Attestierung ganz oder teilweise widerrufen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Attestierung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Aushändigen des Zeugnisses geheilt. Hat die oder der Studierende die Attestierung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein zu Unrecht ausgehändigtes Zeugnis wird eingezogen; liegen die Voraussetzungen dafür vor, ist es neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2008/09 oder später für das Lehramt für Sonderpädagogik an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 29. Oktober 2008 und Beschluss des Rektorats vom 28. Januar 2009 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 2009.

Köln, den 24. Juni 2009

gez.  
Die Dekanin  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessorin Dr. Christiane M. Bongartz